

Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an ehrenamtlich Tätige

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Wer ehrenamtlich für den Landkreis Oldenburg tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. ²Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter sowie als nicht dem Kreistag angehörendes Mitglied eines Kreistagsausschusses.

§ 2 Fahrtkosten, Reisekosten

(1) ¹Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes einschließlich der Städte Oldenburg und Delmenhorst sind nach Maßgabe der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) zu erstatten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten, und zwar bei Benutzung der Deutschen Bahn AG die Fahrtkosten 2. Klasse (Die Vorlage von Belegen ist erforderlich),
- b) bei Benutzung eines gemieteten Kraftfahrzeuges (§ 3 Abs. 2 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten,
- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (§ 5 Abs. 3 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer,
- d) bei Benutzung eines privaten Fahrrades (§ 5 Abs. 5 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind).

²Die Ausschlussfrist zur Vorlage der Fahrtkosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 19 Abs. 2 Satz 1 NRKVO).

(2) ¹Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes und der Städte Oldenburg und Delmenhorst erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekosten aufgrund der Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung. ²Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlich Tätigen, die nicht Funktionsträger nach Abs. 2 sind, wird eine Aufwandsentschädigung von 22,00 Euro je Sitzung gezahlt.

(2) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Leiter/in Kreismedienzentrum | monatlich 150,00 Euro |
| b) Kreisbeauftragte/r für Naturschutz | monatlich 200,00 Euro |
| c) Kreisjägermeister/in | monatlich 200,00 Euro |
| d) Landschaftsbeauftragte/r | monatlich 20,00 Euro |
| e) Beauftragte/r für die niederdeutsche Sprache | monatlich 60,00 Euro |

(3) ¹Neben einer nach den Absätzen 1 oder 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten nach § 2 dieser Satzung. ²In Fällen außergewöhnlicher Belastung kann der nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 9,00 Euro pro Stunde erstattet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt
Landrat